VERORDNUNG (EWG) Nr. 2649/82 DER KOMMISSION

vom 1. Oktober 1982

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 zur Fortsetzung der Aktionen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1993/78 zur Verkaufsförderung außerhalb der Gemeinschaft von Milcherzeugnissen aus der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1189/82 (2), insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Durchführung der Maßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2467/82 (4), hat sich herausgestellt, daß es in einigen Fällen notwendig sein könnte, das Ursprungsland bzw. die Ursprungsregion anzugeben, um die Wirksamkeit der Maßnahmen in den Drittländern zu gewährleisten. Die betreffenden Bestimmungen sind also zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

An Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 507/82 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf ausreichend begründeten Antrag kann die Kommission jedoch von Absatz 1 Buchstabe c) vierter Gedankenstrich abweichen, sofern die Werbung besonders auf den Gemeinschaftsursprung der betreffenden Milcherzeugnisse hinweist."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Oktober 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1982, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 263 vom 11. 9. 1982, S. 10.